

An die
Hochschule Bremen
Immatrikulations- und Prüfungsamt
Neustadtswall 30
28199 Bremen

Härtefallantrag
Sonderantrag zum Antrag auf Zulassung für ein Studium an der Hochschule Bremen aus
Gründen einer außergewöhnlichen Härte

ACHTUNG: INFORMATIONEN zum Härtefallantrag sind in der Anlage aufgeführt.

Bitte lesbar in Druckschrift oder am PC ausfüllen!

Bewerber-Nr. _____
gewählter
Studiengang _____
Nachname _____
Vorname _____
Postzusatz (c/o) _____
Straße, Haus-Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail-Adresse _____

! Hinweise

INFORMATIONEN zum Sonderantrag
beachten (siehe Anlage).

Nachweise

- Fügen Sie ein gesondertes Begründungsschreiben bei.
- Ergänzen Sie Ihren Antrag bitte bei allen Gründen um die entsprechenden Nachweise (z.B. ärztliches Attest, sonstige Bescheinigungen, etc.).

Vollständigkeit

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden

Informationen

zum Härtefallantrag finden auch auf unserer Internetseite:
<http://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/struktur/gleichstellungsstelle/familienbuero/handicap/bewerbung/haertefall/index.html>
!

Hiermit beantrage ich eine Sonderzulassung zum Studium aus Gründen einer außergewöhnlichen Härte.

- Ich habe dem Antrag ein gesondertes Begründungsschreiben beigelegt.
- Die entsprechenden Unterlagen / Nachweise liegen bei.
- Mir ist bekannt, dass der Härtefallantrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Hochschule Bremen eingegangen sein muss und nur berücksichtigt werden kann, wenn die geforderten Nachweise im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien beigelegt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

ANLAGE - INFORMATIONEN ZUM HÄRTEFALLANTRAG

Nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen werden die Studienplätze der Härtequote auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn insbesondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der bzw. des Bewerber*in die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

! Hinweise

Link zur Hochschulvergabeverordnung
<https://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/struktur/referate/r02/rechtssammlung/zulassung/>

Zulassungen als Härtefall haben zur Folge, dass andere Bewerbungen, welche die allgemeinen Auswahlgrenzen erreichen, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen nicht zugelassen werden können. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein strenger Maßstab angelegt werden. Nicht alle Beeinträchtigungen, auch wenn sie individuell als hart empfunden werden, können deshalb eine Zulassung als Härtefall rechtfertigen. Eine Zulassung im Rahmen der Härtequote kommt vielmehr nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen in Betracht.

Eine nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannte Schwerbehinderung rechtfertigt für sich genommen in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote. Die Härtefallregelung bezweckt auch nicht, Bewerber*innen für in ihrem bisherigen Leben erlittene Nachteile zu entschädigen.

Begründete Anträge:

In den Fällen von chronischer Erkrankung oder Behinderung von Bewerber*innen liegt im Regelfall eine besondere Härte vor, wenn

- durch chronische Erkrankung oder Behinderung während der Zeit des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Leistungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt war und sich dadurch Auswirkungen auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ergeben haben oder durch die Erkrankung oder Behinderung bereits die Möglichkeit des Studienbeginns wesentlich verzögert wurde,
- sich aus den besonderen Umständen bei einer chronischen Erkrankung oder Behinderung eine zwingende Bindung an den Studienort ergibt,
- eine bestehende körperliche Behinderung jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege steht.
- ein Härtefall liegt im Übrigen in der Regel auch vor,
- besondere gesundheitliche Umstände die sofortige Zulassung erfordern,
- eine Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung vorliegt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr getragen werden können,
- eine zu einem frühen Zeitpunkt bereits erfolgte Zulassung für den genannten Studiengang aus von dem / der Bewerber/in nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht annehmen konnte,
- sonstige vergleichbare besondere soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die die sofortige Zulassung erfordern.

Alle besonderen Umstände, die einen Härtefall rechtfertigen, müssen in geeigneter Form, z.B. durch Schulgutachten, fachärztliche Gutachten etc. belegt bzw. nachgewiesen werden.

ANLAGE - INFORMATIONEN ZUM HÄRTEFALLANTRAG

Unbegründete Anträge:

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, wenn nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerber*in hinzutreten, der Härteantrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

- Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums
- Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag begrenzt
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr
- Unterhaltsleistungen durch berufstätigen Ehegatten
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden
- Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung
- Eltern haben finanzielle Schwierigkeiten
- Elternteil ist chronisch krank oder behindert
- Elternteil ist Spätaussiedler, Heimatvertriebener, politisch oder rassistisch Verfolgter oder Flüchtling aus der ehemaligen DDR
- Notwendige Hilfeleistungen bei Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Eltern und Geschwistern
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Wiederholte Ablehnung der Zulassung für den gewünschten Studiengang
- Bewerberin oder Bewerber steht im vorgerückten Alter
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei Verzögerung des Studienbeginns